



Heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Steuerfahndung und zwangsweise Entsperrung eines Mobiltelefons
- Nachbesetzung einer Arztstelle im MVZ muss „Arztgruppengleich“ sein

Steuerfahndung und Mobiltelefon (und andere elektronische Geräte)

Dies ist ein zugegebenermaßen sehr unangenehmes Thema, aber der Zugriff auf digitale Daten im Rahmen von strafrechtlichen Fahndungsprüfungen ist angesichts der fortgeschrittenen Digitalisierung mittlerweile von zentraler Bedeutung für die Steuerfahndung. Regelmäßig stellt sich hier die Frage, ob und inwieweit die Betroffenen durch aktives Handeln bei den Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung mitwirken bzw. solche erdulden müssen. Das Oberlandesgericht Bremen hat jüngst mit einem Aufsehen erregenden Beschluss vom 08.01.2025, Az. 1 ORs 26/24 entschieden, dass die Polizei auch mit Zwang den Finger eines Beschuldigten auf dessen Mobiltelefon legen darf, um es zu entsperren. Der damit einhergehende unmittelbare Zwang sei als Annexkompetenz von der Ermächtigungsgrundlage des § 81b Abs. 1 StPO gedeckt. Diese Norm sei ausdrücklich technikoffen formuliert und umfasse daher nicht nur Lichtbilder und Fingerabdrücke, sondern auch Messungen und ähnliche Maßnahmen - so die Argumentation des Gerichts. Gegenüber der dauerhaften Speicherung von Fingerabdrücken sei die lediglich einmalige Verwendung des Fingerabdrucks schließlich auch ein weniger einschneidendes Mittel. Das OLG Bremen sah in der zwangsweisen Entsperrung eines Mobiltelefons auch keine Verletzung des aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleiteten Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit. Dieser Grundsatz untersage lediglich den Zwang zur aktiven Mitwirkung, nicht jedoch die Verpflichtung des Beschuldigten, gegen ihn gerichtete Beweisermittlungsmaßnahmen passiv zu dulden. Im Übrigen stellte das OLG Bremen fest, dass der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und auf die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme insbesondere dadurch gerechtfertigt sei, dass der spätere Zugriff auf die Handy-Daten nur unter den strengen Vorgaben der Bestimmungen zu Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 und 110 StPO erfolgen dürfe.

Dem Beschluss des OLG Bremen ist kein steuerstrafrechtlicher Sachverhalt vorausgegangen. Aufgrund der Vergleichbarkeit bei den Kompetenzen von Polizei und Steuerfahndung (ebenso wie Staatsanwaltschaft und Bußgeld- und Strafsachenstelle) wird die aufgezeigte Rechtsprechung des OLG Bremen auch bei Fahndungsprüfungen zur Anwendung kommen.

Daher gilt: Sind die Steuerfahnder erstmal vor Ort, bleibt nur das Dulden. Dringend davon abzuraten ist, die zwangsweise Entsperrung von digitalen Geräten aktiv zu verhindern. Hier kann eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 123 StGB drohen. Auch hat jeder Versuch, Daten zu vernichten, unbedingt zu unterbleiben, da ansonsten der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr naheliegt!

Nachbesetzung einer Arztstelle im MVZ

Die Nachbesetzung einer Arztstelle im MVZ setzt voraus, dass der ausscheidende Arzt und der vorgesehene neue Stelleninhaber derselben Arztgruppe i.S.d. Regelungen der Bedarfsplanung angehören. Zusätzlich muss das Tätigkeitsspektrum des neuen Angestellten dem des Vorigen im Wesentlichen entsprechen. Unter Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist die Nachbesetzung eines Facharztes für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie durch einen Facharzt für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie nicht möglich, da die andere fachliche Qualifikation es dem prospektiven Nachfolger nicht erlaubt, die Leistungen zu erbringen, die sein Vorgänger im Wesentlichen erbracht hat, so das Urteil des Landessozialgerichtes Baden Württemberg vom 15.05.2024

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



Newsletter abbestellen:

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz,
Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax:
0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz